

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung von Mitteln, welche der Stiftung MitMänsch Oberwallis, unentgeltlich zugewendet werden. Dazu zählen geldwerte Vorteile aller Art, Spenden (Schenkungen) und Legate. Sie werden im Folgenden kurz «Spenden» genannt.

Spenden werden getrennt von der Betriebsrechnung verwaltet.

Spenden werden direkt oder indirekt zu Gunsten von Klientinnen und Klienten der Stiftung MitMänsch Oberwallis für Angebote und Zusatzleistungen eingesetzt, welche nicht durch öffentlich-rechtliche Leistungen und Abgeltungen (Betriebsbeiträge gemäss Leistungsvertrag mit dem Kanton, Investitions- und Einrichtungsbeiträge für Bauprojekte, Beiträge an anderweitige Aufwendungen) gedeckt werden.

2. Zweckbindung von Spenden

Spenden werden gemäss den Zweckbestimmungen durch die zuwendenden Personen verwendet und können einem der gemäss Ziffer 3 aufgeführten Fonds zugewiesen werden.

Erfolgen Spenden ohne konkrete Zweckbestimmung, weist der Stiftungsrat diese einem oder mehreren bestimmten Verwendungszwecken gemäss Ziffer 3 zu. Damit gelten diese Spenden als zweckgebunden.

3. Verwendung zweckgebundener Mittel

Für die Finanzierung folgender Zwecke werden besondere Fonds geführt.

- Fonds für den Bereich lernen und fördern
- Fonds für den Bereich wohnen und leben
- Fonds für den Bereich arbeiten und beschäftigen
- Fonds für Freizeitaktivitäten

4. Ausgabenkompetenz

Folgende Ausgabenkompetenzen sind festgelegt:

Präsident*in: bis CHF 10'000.-- pro Jahr

Stiftungsrat: ab CHF 10'001.-- pro Jahr

5. Kontrolle der Mittelverwendung

Die Direktion berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln aus den einzelnen Fonds gemäss Ziffer 3.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 09.09.2025 beschlossen. Es tritt am 01.01.2026 in Kraft.